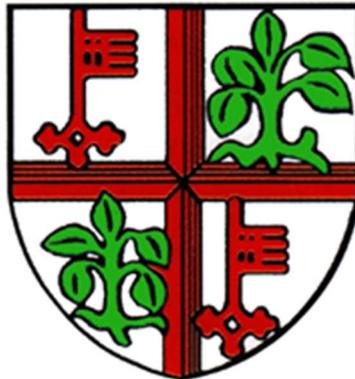


Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen



Bericht

**über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Mayen
zum 31.12.2018**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Gegenstand und Ziel der Prüfung.....	4
3. Festlegung des Konsolidierungskreises	5
4. Gesamtbilanz - Vermögenslage	7
5. Kapitalkonsolidierung	13
6. Schuldenkonsolidierung	14
7. Zwischenergebniseliminierung	15
8. Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	16
9. Gesamtergebnisrechnung	17
10. Gesamtfinanzrechnung.....	18
11. Gesamtanhang	20
12. Gesamtrechenschaftsbericht.....	23
13. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	24
14. Bestätigungsvermerk	24

Der Prüfbericht stützt sich auf die Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, Bd. 7:
Der kommunale Gesamtabschluss, KGSt-Bericht Nr. 9/2011

1. Allgemeines

Nach § 109 GemO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Artikel 8 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, wenn zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht. Diese Voraussetzung ist für die Stadt Mayen gegeben.

Durch Betrachtung der Gemeinde und ihrer Beteiligungen als einheitliche Organisation - vergleichbar mit einem Konzern - wird eine Gesamtübersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erreicht. Der Gesamtabschluss legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Stadt ab. Jahresabschluss und Gesamtabschluss zusammen ermöglichen einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch insgesamt. Vor dem Hintergrund der Ausgliederungen der Vergangenheit soll hiermit auch ein eventuell verloren gegangener Überblick aus Sicht der Gesamtkommune wiederhergestellt werden. Der Gesamtabschluss kann damit die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und verselbständigten Aufgabenbereichen bilden. Dabei sind die Auslagerungen der Stadt Mayen noch überschaubar und über ihre Entwicklung enthält der jeweilige städtische Jahresabschluss im Beteiligungsbericht die wesentlichen Informationen.

Nach verspäteten Aufstellungen für die Jahre 2015 bis 2017 konnte der dritte Gesamtabschluss zum 31.12.2017 planmäßig nach § 109 Abs. 8 GemO bis zum 31.12.2018 aufgestellt werden. Auch die Aufstellung des vierten Gesamtabschlusses für 2018 bewegt sich in dem vorgegebenen Zeitrahmen. Bei der Aufstellung ist die Stadt davon abhängig, wie schnell es den Tochterorganisationen und einzubeziehenden Beteiligungen gelingt, die eigenen Jahresabschlüsse aufzustellen, prüfen und feststellen zu lassen.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss 2018, der in den Gesamtabschluss einzubeziehen ist, konnte erst Ende Oktober 2019 vorgelegt werden.

Für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2018 wurde nach erfolgter Ausschreibung der Leistung das Steuerberaterbüro Jungen und Kollegen aus Mayen beauftragt.

Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Konsolidierungsarbeiten ist es vertretbar, die Aufstellung der Gesamtabstschlüsse auch zukünftig an externe Fachkräfte zu vergeben. Denn ohne entsprechende Personalmehrung ist diese Aufgabe durch die Verwaltung nicht leistbar. Der Gesamtabstschluss ist dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen, d.h. eine förmliche Beschlussfassung ist nicht vorgesehen. Dies resultiert daraus, dass eine entsprechend förmliche Entlastung nicht vorzunehmen ist, da dies bereits im Rahmen der jeweiligen Einzelabschlüsse zu erfolgen hat.

Dem Gesamtabstschluss kommt insoweit ausschließlich eine „Informationsfunktion“ zu.

2. Gegenstand und Ziel der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabstschluss 2018 bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Gesamtanhang. Als Anlagen sind der Gesamtrechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen (§ 109 Abs. 2 u. 3 GemO).

Nach § 112 Abs. 1 Ziffer 3 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt auch die Prüfung des Gesamtabstchlusses mit seinen Anlagen.

Die Prüfung erstreckt sich gem. § 113 GemO darauf, ob der Gesamtabstschluss einschließlich des Anhangs sowie die den Gesamtabstschluss erläuternden Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt Mayen und der einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt.

Die Prüfung des Gesamtabstchlusses baut auf den Prüfungen der Einzelabschlüsse auf, dabei sollen die Prüfungsinhalte aus der Einzelabschlussprüfung nicht wiederholt werden.

Bei dem Gesamtabstschluss handelt es sich um kein eigenständiges Rechenwerk. Er wird vielmehr nach der derivativen Methode erstellt, d. h., er wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung von erforderlichen Anpassungsbuchungen erstellt. Anpassungsbuchungen sind insbesondere erforderlich, um der Einheitstheorie, nach der die Kommune und die in den Gesamtabstschluss einbezogenen Tochterorganisationen eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden, Rechnung zu tragen. Die Prüfung des Gesamtabstchlusses beschränkt sich weitgehend auf die Prüfung der richtigen Ableitung des Gesamtabstchlusses aus den geprüften

Einzelabschlüssen der Kommune und der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung der erforderlichen Konsolidierungsbuchungen. Auf dieser Grundlage wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind. Die Prüfung schloss eine stichprobenhafte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht ein.

Die Prüfung umfasste hierbei insbesondere den Konsolidierungskreis, die Überleitung aus den Handelsbilanzen in die Kommunalbilanz, die Darstellung stiller Reserven sowie die Konsolidierungsmaßnahmen. Insbesondere wurde auch geprüft, ob die für die Erstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Schritte nachvollziehbar dokumentiert und geprüft worden sind.

Darüber hinaus war der Gesamtlagebericht dahingehend zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsergebnis bildet.

3. Festlegung des Konsolidierungskreises

Die in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sind im Gesamtanhang dargestellt. Gemäß § 109 Abs. 6 S. 2 GemO sind auch die nicht einzubeziehenden Beteiligungen genannt.

Wie im Vorjahr wird aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 06.06.2018 zum Gesamtabchluss ab 2017 auch die STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH - als Komplementärin der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen - in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche (Tochterorganisationen), die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung, welche Tochterorganisationen zusammen mit der Kernverwaltung selbst eine Einheit („Konzern Kommune“) bilden.

Im Gesamtabchluss 2018 sind zutreffend der geprüfte Jahresabschluss der Stadt mit den nachfolgend aufgeführten und geprüften Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und des Eigenbetriebes AWB (Abwasserbeseitigung) als Sondervermögen zusammengefasst.

Zum Konsolidierungskreis gehören folgende Jahresabschlüsse:

- der Stadt Mayen selbst,
- der Stadtwerke Mayen GmbH,
- der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen,
- STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB),
- der KommAktiv GmbH und
- der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM)

Hier besteht jeweils im Sinne der VV Ziffer 3 und 4 zu **§ 109 GemO** ein beherrschender beziehungsweise maßgeblicher Einfluss.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgte unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes.

Nachrichtlich:

Weitere mittelbare Beteiligungen, die aktuell nicht zu berücksichtigen sind.

- Eifeltourismus GmbH
- Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH
- Wasser- und Bodenverband Mayen-Maifeld
- Zweckverband Kultur-Forum Mayen-Koblenz
- Zweckverband REMET (Rhein-Mosel-Eifel-Touristik)
- Zweckverband Vulkanpark

Tochterorganisationen, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. auf die die Kommune einen **beherrschenden Einfluss** ausübt bzw. bei denen ihr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, werden im Gesamtabchluss vollkonsolidiert. Dies bedeutet, dass nicht die Beteiligungswerte, sondern die einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge der Tochterorganisationen in den Gesamtabchluss übernommen werden.

Tochterorganisationen, auf die die Kommune nur einen maßgeblichen Einfluss ausübt (assoziierte Tochterorganisationen, der **maßgebliche Einfluss** ist „geringer“ als der beherrschende Einfluss), werden nach der At-Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen. Ein maßgeblicher Einfluss setzt voraus, dass die Kommune an Grundsatzentscheidungen bei der assoziierten Tochterorganisation mitwirken kann. Ein maßgeblicher Einfluss wird in der Regel dann vermutet, wenn die Gemeinde oder eine voll zu konsolidierende Tochterorganisation 20 % der Stimmrechte an der Tochterorganisation innehat (§ 312 Abs. 2 HGB a.F.).

Unter der At-Equity-Methode wird eine Konsolidierungsmethode verstanden, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals der assoziierten Unternehmen im Beteiligungsbuchwert

fortgeschrieben werden. Bei der At-Equity-Konsolidierung werden somit nicht die Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen und Erträge der assoziierten Tochterorganisation im Gesamtabchluss angesetzt.

Neben der Mutterorganisation besteht der Konsolidierungskreis aus vier voll zu konsolidierenden Unternehmen (beherrschender Einfluss)

- der Stadtwerke Mayen GmbH - 100%
- der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen - 100%
- des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB) - 100%
- STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, gehalten durch die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen

und zwei assoziierte Tochterorganisationen, die nach der At-Equity-Konsolidierung einzubeziehen sind (maßgeblicher Einfluss)

- der KommAktiv GmbH - 28 %
- der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM) - 30%, gehalten durch die Stadtwerke Mayen GmbH

Die Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses obliegt unmittelbar der Stadt selbst.

4. Gesamtbilanz - Vermögenslage

Grundlage für alle voll zu konsolidierenden Tochterunternehmen sind handelsrechtlich erstellte und geprüfte Einzelabschlüsse. Um die handelsrechtlich erstellten und geprüften Einzelabschlüsse in den Gesamtabchluss übernehmen zu können, waren diese entsprechend den Positionenplänen in die Kontenstruktur der Kommunalen Doppik RLP überzuleiten. Die in den Einzelabschlüssen angewandten Bewertungsmethoden sind unverändert in den Gesamtabchluss übernommen worden, denn eine Anpassung des Ansatzes und der Bewertung ist nicht vorzunehmen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Überleitung der handelsrechtlichen Abschlüsse in die Positionenpläne nach der Gliederung der Kommunalen Doppik ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem Aufgabenträger, der unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht (oder von dieser beherrscht wird),

gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit) erfasst werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z. B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein "konzerninterne Sachverhalte" (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Aufgabenträgern der Kommune) zu eliminieren. Für die Gliederung gilt das einheitliche Gliederungsschema nach Maßgabe des § 57 GemHVO.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2018 ist nach dem Muster 25 zu § 57 GemHVO aufgebaut. Es bestehen bei allen Beteiligungen einheitliche Bilanzstichtage. Die summarische Zusammenfassung der Werte aus den Einzelbilanzen wurde in Stichproben rechnerisch geprüft.

Vereinfachte Darstellung der Gesamtbilanz zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr

Gesamtbilanz zum 31.12.2018					
		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	%
Aktiva					
1	Anlagevermögen	179.022.952,92	176.349.453,58	2.673.499,34	1,52
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.966.440,83	4.083.703,08	- 117.262,25	-2,87
1.2	Sachanlagen	170.707.072,00	167.904.824,10	2.802.247,90	1,67
1.3	Finanzanlagen	4.349.440,09	4.360.926,40	- 11.486,31	-0,26
2	Umlaufvermögen	10.452.970,37	10.677.398,24	- 224.427,87	-2,10
2.1	Vorräte	708.017,34	817.202,68	- 109.185,34	-13,36
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	7.044.744,50	4.436.777,21	2.607.967,29	58,78
2.3	Kassenbestand, Guthaben	2.700.208,53	5.423.418,35	- 2.723.209,82	-50,21
3	Ausgleichsposten für latente Steuern	-	-		
4	Rechnungsabgrenzungsposten	574.304,10	587.125,55	- 12.821,45	-2,18
	Bilanzsumme	190.050.227,39	187.613.977,37	2.436.250,02	1,30
Passiva					
1	Eigenkapital	21.895.745,92	21.339.511,06	556.234,86	2,61
2	Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	-	-		
3	Sonderposten	45.802.130,38	46.803.908,57	- 1.001.778,19	-2,14
4	Rückstellungen	23.241.355,69	22.057.528,84	1.183.826,85	5,37
5	Verbindlichkeiten	97.877.392,78	95.832.119,22	2.045.273,56	2,13
6	Rechnungsabgrenzungsposten	1.233.602,62	1.580.909,68	- 347.307,06	-21,97
	Bilanzsumme	190.050.227,39	187.613.977,37	2.436.250,02	1,30

(Abbildung 1)

Die Bilanzsumme ist von 187.613.977 € um 2.436.250 € auf 190.050.277 € gestiegen.

AKTIVA

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Wert ist von 4.083.703 € um 117.262 € auf 3.966.440 € zurückgegangen.

Eine Konsolidierung innerhalb der Posten in den immateriellen Vermögenswerten war nicht erforderlich. Nach den Regeln des HGB wäre der aus der Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2015 der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG aktivierte Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von 550.470,48 zwar abzuschreiben, jedoch hat der rheinlandpfälzische Gesetzgeber in § 109 Abs. 5 GemO i.V.m. der VV zu § 54 GemHVO geregelt, dass der Firmenwert (aktiver Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung) in den Folgejahren keiner Abschreibung unterliegt.

Auch der Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung auf der Passivseite, der dem Eigenkapital zuzuordnen ist, ist in den Folgejahren nachzuweisen und nicht zu verrechnen.

1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen hat sich um 2.802.247 € auf 170.707.072 € erhöht.

Eine Konsolidierung innerhalb der Posten im Sachanlagevermögen war nicht erforderlich.

1.3 Finanzanlagen

Der Wert der Finanzanlagen ist geringfügig um 11.486 € auf 4.349.440 € zurückgegangen.

Aufgrund der Beteiligungen war eine Kapitalkonsolidierung vorzunehmen.

Der Bilanzposten **1.3.1** „Anteile an assoziierten Unternehmen“ umfasst das anteilige Eigenkapital der Komm.Aktiv GmbH und der Fernwärmeversorgung Mayen GmbH. Der Wert veränderte sich entsprechend dem in 2018 gestiegen bzw. gesunkenen anteiligen Eigenkapitals der Gesellschaften um -29.868 € von 881.227 € auf 851.358 €.

(s. Abbildung 2).

In der Gesamtergebnisrechnung sind die Beträge unter Pos. 21 „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen“ verbucht.

At-Equity Berechnung zum 31.12.2018					
	Eröffnungsbilanz	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Fernwärmeversorgung Mayen GmbH					
Eigenkapital Fernwärme	1.549.942,33	1.688.697,00	1.892.801,24	2.019.471,83	1.997.493,18
Beteiligung Stadtwerke Mayen 30%	30%				
anteiliges Eigenkapital	464.982,70	506.609,10	567.840,38	605.841,55	599.247,96
Buchwert der Beteiligung	303.965,63	464.982,70	506.609,10	567.840,37	605.841,55
passiver Unterschiedsbetrag	161.017,07				
Erhöhung passiver Unterschiedsbetrag		41.626,40	61.231,27	38.001,18	-6.593,59
45.000 € Gewinnausschüttung an Stadtwerke in 2015					
60.000 € Gewinnausschüttung an Stadtwerke in 2017, 2018					
KommAktiv GmbH					
Eigenkapital Kommaktiv	831.603,86	980.361,71	1.021.991,18	983.519,74	900.393,92
Beteiligung Stadt Mayen 28%	28%				
anteiliges Eigenkapital	232.849,08	274.501,28	286.157,53	275.385,53	252.110,30
Buchwert der Beteiligung	7.158,08	232.849,08	274.501,28	286.157,53	275.385,53
passiver Unterschiedsbetrag	225.691,00				
Erhöhung/Minderung passiver Unterschiedsbetrag		41.652,20	11.656,25	-10.772,00	-23.275,23
Buchwert der Beteiligungen 2014:	303.965,63				
	<u>7.158,08</u>				
	311.123,71				
passive Unterschiedsbeträge 2014:	161.017,07				
	<u>225.691,00</u>				
	386.708,07				
jährliche Veränderung passiver Untersch.Betr.					
2015	41.626,40				
	41.652,20				
2016	61.231,27				
	11.656,25				
2017	38.001,18				
	-10.772,00				
2018	-6.593,59				
	<u>-23.275,23</u>				
	153.526,48				
Bilanzausweis 1.3.1 in Summe	851.358,26				

(Abbildung 2)

Bei der erstmaligen Anwendung 2015 wurden die Buchwerte des anteiligen Eigenkapitals der Tochterorganisationen im Wege der Equity-Methode als Anteile an assoziierten Unternehmen im Gesamtabchluss ausgewiesen (passiver Unterschiedsbetrag).

Bei der Folgekonsolidierung ist der Beteiligungswert um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen der assoziierten Unternehmen, insbesondere erwirtschaftete Jahresüberschüsse oder -fehlbeträge, fortzuschreiben. Evtl. Gewinnausschüttungen sind zur Vermeidung einer Doppelerfassung zu eliminieren, indem der Beteiligungsansatz entsprechend vermindert wird.

Dementsprechend wurde der Equity-Wert für 2018 um die Eigenkapitalveränderung der assoziierten Tochterorganisation fortgeschrieben. Die Komponenten des Unterschiedsbetrages sind ebenfalls fortzuschreiben. Dabei wird der Equity-Wert in jedem Haushaltsjahr neu ermittelt, wobei grundsätzlich der Equity-Wert aus dem Haushaltsvorjahr als Basis für die Ermittlung verwendet wird (s. Abbildung 2).

Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung werden die Konsolidierungsbuchungen der Vorjahre nicht wiederholt.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzanlagen ist unter D.1.3 auf Seite 13 des Gesamtabchlusses dargestellt.

Der Betrag des Bilanzpostens **1.3.2** „Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens“ ist um 18.382 € auf 3.498.081 € angestiegen. Er beinhaltet als größte Position die von den Stadtwerken gehaltenen Anteile an der Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein GmbH (EBM). Der Buchwert beträgt 2.720.148,32 € (Vj. 2.691.927,33 €). Neben der Versorgungsrücklage der Stadt sind hier auch die weiteren Anteile an Beteiligungen ausgewiesen.

2.1 Vorräte

Der Wert der Vorräte hat sich um 109.185 € auf 708.017 € reduziert.

Eine Konsolidierung innerhalb der Posten im Vorratsvermögen war nicht erforderlich.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Wert ist um 2.607.967 € auf 7.044.744 € angestiegen.

Ursächlich für den Anstieg sind maßgeblich die bilanzierten Forderungen der Stadt gegen den Landkreis in Höhe von rd. 1,3 Mio. € aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen für die Beteiligung des Landkreises an den entstehenden Kosten für die Aufgabenwahrnehmung der Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Aufgrund der Verflechtungen im Konsolidierungsreis waren hier Konsolidierungsbuchungen erforderlich.

2.3 Kassenbestand

Der Kassenbestand mit 2.700.208 € war zum Stichtag um 2.607.967 € geringer als im Vorjahr.

Eine Konsolidierung war nicht erforderlich.

4 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Betrag hat sich um 12.821 € auf von 587.125 € auf 574.304 € reduziert. Verbucht sind hier im Wesentlichen Vorauszahlungen der Stadt für Beamtengehälter, Umlagen und Sozialleistungen die Aufwand des neuen Haushaltsjahres darstellen.

PASSIVA

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist von 21.339.511 € auf 21.895.754 € und damit um 556.234 € gestiegen (+2,61 %). Maßgeblich hierfür ist das positive Gesamtergebnis. Veränderungen haben sich in der sog. Kapitalrücklage durch eine Änderung der GemHVO ergeben, die sich auf den städtischen Jahresabschluss auswirkt. Eine Verrechnung mit der Kapitalrücklage war bisher erst nach dem fünften Jahr vorzunehmen (§ 18 Abs. 4 Ziff. 3 GemHVO a.F.). Nach Änderung der GemHVO ist nun ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Fehlbetrag auf neue Rechnung des Haushaltsfolgejahres vorzutragen. Die negativen Ergebnisvorträge der Jahre 2012 bis 2017 in Summe -20.301.772,26 € waren folglich ebenfalls mit der Kapitalrücklage - durch jeweils zahlungsneutrale Anordnung - zu verrechnen.

1.2 Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung (Badwill)

Der ausgewiesene Wert resultiert aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung 2015 (Vollkonsolidierung als auch der At-Equity Konsolidierung).

Komm.Aktiv GmbH (at-equity)	225.691,00 €
FWM, Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (at-equity)	161.017,07 €
Stadtwerke Mayen GmbH	<u>2.744.231,85 €</u>
	3.130.939,92 €

Hier kommen durch die in 2017 in den Konsolidierungskreis einbezogene und durch die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen gehaltene STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH noch 44.424,73 € aus Kapitalkonsolidierung hinzu.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **3.175.364,65 €** bleibt in den Folgejahren unverändert und ist unter dem Posten Eigenkapital ausgewiesen, da er aufgrund thesaurierter Gewinne gebildet wurde, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind.

3 Ausgleichsposten für eigene Anteile

Der Ausgleichsposten besteht aufgrund des Einbezugs der STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH in den Konsolidierungskreis zum 01.01.2017 nicht mehr.

4 Sonderposten

Der Wert des Sonderposten hat sich um rd. 1 Mio. € auf 45.802.130 € verringert.

Die Zusammensetzung ist unter E.4 im Gesamtabchluss dargestellt. Eine Konsolidierung innerhalb des Postens war nicht erforderlich.

5 Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst; Sie haben sich um 1.183.826 € auf 23.241.355 € erhöht. Konsolidierungsbuchungen waren nicht vorzunehmen.

Den größten Betrag mit 21.334.198 € bilden die Pensionsrückstellungen bei der Stadt Mayen. Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind von 95.832.119 € um 2.045.273 € auf 97.877.392 € angestiegen. Sie wurden zum Bilanzstichtag summarisch aus den Einzelabschlüssen zusammengefasst. Im Anstieg sind 1.204.717 € an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen enthalten. Aufgrund der Verflechtungen im Konsolidierungskreis waren Konsolidierungsbuchungen innerhalb der Verbindlichkeiten erforderlich.

7 Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einzahlungen vor dem Haushaltsjahr erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mit ihrem Nennbetrag bilanziert. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet im Wesentlichen vorausgeleistete Spenden, bezahlte Gutscheine für die Burgfestspiele des Folgejahres und vorausbezahlte Mieten. Der Betrag ist um 347.307 € auf 1.233.602 € gesunken.

Im Jahresabschluss der Stadt sind hier allein 1.215.342 € verbucht. Dieser hohe Betrag resultiert wie im Vorjahr überwiegend aus freiwilligen Vorausleistungen auf noch nicht festgesetzte Gewerbesteuer.

5. Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung ist zwischen der Erst- und Folgekonsolidierung zu unterscheiden. In der Folgekonsolidierung wird grundsätzlich immer die Erstkonsolidierung wiederholt, d.h. es wird nur das Eigenkapital mit der Beteiligung konsolidiert, das bei der Erstkonsolidierung vorhanden war. Da keine Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen bei den Tochterunternehmen stattgefunden haben, resultieren die Wertänderungen im Eigenkapital nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung aus den Ergebnissen der

Folgejahre. Diese Ergebnisse sind aus Sicht des Konzerns auch Konzernergebnis und dürfen folglich auch nicht mit dem Beteiligungsbuchwert verrechnet werden.

Im Einzelnen:

Unter Pos. 1.1.1 der Bilanz waren wie im Vorjahr 550.470,48 € auszuweisen. Diese ergeben sich aus der Differenz des bilanzierten gemeindlichen Anteils an der Steg mbH & Co.KG in Höhe von 3.429.838,57 € und dem Eigenkapital der Tochter in Höhe von 2.879.368,09 €. Abschreibungen auf den Geschäfts- u. Firmenwert sind in Rheinland-Pfalz ausgeschlossen (vgl. § 109 Abs. 5 GemO).

Mehrkapital war jeweils bei den Stadtwerken (2.744.231,85 €), KommAktiv GmbH (225.691,00 €) und der Energiegesellschaft Mittelrhein GmbH (161.017,07 €) zu konsolidieren und in der Summe von 3.130.939,92 unter Bilanzposten Passiva 2. „Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Auch dieser Betrag bleibt in den Folgejahren unverändert und ist ab 2016 unter dem Posten Eigenkapital ausgewiesen, da er aufgrund thesaurierter Gewinne gebildet wurde, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind. Der Betrag war durch die Kapitalkonsolidierung aufgrund Einbeziehung der STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH im Jahre 2017 in den Konsolidierungskreis um 44.424,73 € auf **3.175.364,65 €** zu erhöhen (s. Bilanzposten 1.2 Passiva).

Der Gesamtbetrag bleibt in den Folgejahren unverändert.

6. Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Kommune und den Tochterunternehmen aufgerechnet.

Gemäß § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wegzulassen.

Nach § 303 Abs.2 HGB ist eine Schuldenkonsolidierung nicht durchzuführen, wenn die Beträge nur von untergeordneter Bedeutung sind. Damit braucht eine Schuldenkonsolidierung nach Abs. 1 nicht durchgeführt werden, insoweit die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Ergeben sich bei den Abstimmarbeiten Unstimmigkeiten zwischen den bilanzierten Forderungen bei der Mutter und den Verbindlichkeiten bei der Tochterorganisation bzw. umgekehrt, können nach § 109 Abs. 5 GemO die Differenzen in der Gesamtbilanz bei

vorliegendem aktivem Unterschiedsbetrag unter dem Posten „2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände“ erfolgen und bei einem passiven Unterschiedsbetrag unter dem Posten „6.6 Sonstige Verbindlichkeiten“.

Der Betrag unter 2.2.6 „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist um 73.051 € auf 369.557 € und der Betrag unter 6.6 „Sonstige Verbindlichkeiten“ um 183.973 € auf 1.283.128 € gestiegen.

Im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten sind konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten abzustimmen.

Die sich bei der Aufrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander ergebenden Differenzen (rd. 65.000 €) wurden zulässigerweise in die sonstigen Verbindlichkeiten umgliedert (s.o.).

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden hier „konzerninterne“ Schuldverhältnisse wie nachfolgend beispielhaft dargestellt eliminiert, da die Gemeinde keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (Stadt Mayen und Töchter) bilanziert.

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen waren die von der Stadt aufgenommenen und an die Stadtentwicklungsgesellschaft weitergeleiteten 1.395.000 € (Restdarlehensbetrag (1.345.214 €) zu konsolidieren.

7. Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 109 Abs. 5 GemO i.V.m. § 304 HGB sind Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kernverwaltung beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit der Fall wäre. Damit sind in der Gesamtbilanz Erfolgsbeiträge in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die aus „konzern“-internen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen entstehen, zu eliminieren.

Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur vorzunehmen, wenn

- o die im Rahmen des internen Liefer- und Leistungsverkehrs,
- o angeschaffte Vermögensgegenstände,
- o am Stichtag des Gesamtabchlusses noch bei der Kommune oder einer voll zu konsolidierenden Tochterorganisation bilanziert werden und folglich im Gesamtabchluss auszuweisen sind.

Außerdem muss eine Differenz zwischen den in dem Einzelabschluss der Kommune bzw. der Tochterorganisation ausgewiesenen und den für den Gesamtabschluss geltenden Anschaffungs- und Herstellungskosten bestehen.

Eine Zwischenergebniseliminierung war nicht vorzunehmen.

8. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Erträge und Aufwendungen, die aus dem internen Liefer- und Leistungsverkehr resultieren, zu ermitteln und zu eliminieren, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Der Anwendungsbereich der Aufwands- und Ertragskonsolidierung erstreckt sich dabei auf die Konsolidierung der

- o Innenumsätze sowie der anderen Aufwendungen und Erträge aus Lieferungen und Leistungen,
- o konzerninternen Ergebnisübernahmen,
- o Buchverlusten aus dem Verkauf von Anlagevermögen, sowie
- o Abschreibungen und Zuschreibungen auf vollkonsolidierte Anteile bzw. Mitgliedschaftsrechte.

Die praktische Relevanz ist im kommunalen Bereich recht gering. Aufwendungen und Erträge müssen nicht gegeneinander aufgerechnet werden, wenn die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind.

Für Rheinland Pfalz gilt: Es kann unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Organisationen entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.

Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde bei untergeordneter Bedeutung verzichtet (§ 305 Abs. 2 HGB). Die Wesentlichkeitsgrenze für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde bei 50.000 € angesetzt und bei Beträgen unterhalb dieser Grenze wird von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen und auf die Konsolidierung verzichtet. Im Jahr 2018 wurden die wesentlichen Aufwendungen und Erträge zwischen der Stadt Mayen und Ihren Töchtern konsolidiert. Beispiele der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind unter Ziffer 9 aufgeführt.

9. Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Pos.	Ber.	Gesamtergebnisrechnung 2018 mit Vorjahresvergleich	2018	2017	Abweichung
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	27.256.387,18 €	22.937.210,50 €	4.319.176,68 €
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	7.474.861,99 €	7.753.445,93 €	-278.583,94 €
3.	+	Erträge der sozialen Sicherung	4.121.500,33 €	3.833.865,89 €	287.634,44 €
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.120.428,17 €	3.301.759,81 €	-181.331,64 €
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.498.440,81 €	10.249.534,81 €	248.906,00 €
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.905.273,68 €	6.896.111,93 €	1.009.161,75 €
7.	+/-	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8.	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	199.585,15 €	175.020,55 €	24.564,60 €
9.	+	Sonstige laufende Erträge	1.787.751,86 €	1.923.257,68 €	-135.505,82 €
10.	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe 1 bis 9)	62.364.229,17 €	57.070.207,10 €	5.294.022,07 €
11.	-	Personalaufwendungen	16.682.701,02 €	16.337.821,33 €	344.879,69 €
12.	-	Versorgungsaufwendungen	2.424.680,07 €	2.475.747,01 €	-51.066,94 €
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.885.129,95 €	5.886.315,62 €	-1.185,67 €
14.	-	Abschreibungen	6.285.962,29 €	6.442.457,49 €	-156.495,20 €
15.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	17.773.473,81 €	16.921.663,85 €	851.809,96 €
16.	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	8.188.534,57 €	7.847.397,17 €	341.137,40 €
17.	-	Sonstige laufende Aufwendungen	4.072.923,66 €	3.535.663,18 €	537.260,48 €
18.	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe 11 bis 17)	61.313.405,37 €	59.447.065,65 €	1.866.339,72 €
19.	=	Laufendes Ergebnis der Verwaltungs u. Geschäftstätigkeit (Saldo der Nr. 10 und 18)	1.050.823,80 €	-2.376.858,55 €	3.427.682,35 €
20.	+	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteilig. an assoziierten Tochterorganisations	609.319,06 €	555.456,91 €	53.862,15 €
21.	+	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	30.131,17 €	87.229,18 €	-57.098,01 €
22.	+	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	673.253,92 €	254.266,92 €	418.987,00 €
23.	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.185.147,45 €	1.888.980,50 €	296.166,95 €
24.	=	Finanzergebnis	-872.443,30 €	-992.027,49 €	119.584,19 €
25.	=	Ordentliches Ergebnis (Summe 19 und 24)	178.380,50 €	-3.368.886,04 €	3.547.266,54 €
26.	+	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	99.892,80 €	73.692,24 €	26.200,56 €
27.	-	Sonstige Steuern	41.772,18 €	-1.307,87 €	43.080,05 €
28.	=	Gesamtjahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	36.715,52 €	-3.441.270,41 €	3.477.985,93 €
29.	-	Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzhaushalt	0,00 €	51.268,31 €	51.268,31 €
30.	+	Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzhaushalt	318.219,34 €	0,00 €	-351.745,58 €
31.	=	Jahresergebnis / Bilanzverlust	354.934,86 €	-3.492.538,72 €	3.074.972,04 €

(Abbildung 3)

In der Gesamtergebnisrechnung werden sämtliche den vollkonsolidierten Aufgabenträgern und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Konzernergebnisses gegenübergestellt und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt ein einheitliches Gliederungsschema nach Maßgabe des § 55 GemHVO (Muster 23).

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung waren unter Ziffer 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“, unter die auch die Umsatzerlöse fallen, Konsolidierungsbuchungen vorzunehmen. Unter anderem waren die Zahlung der Oberflächenentwässerungsgebühr für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt an den Eigenbetrieb AWB, die Kosten für den Fernwärmebezug der städtischen Liegenschaften sowie die Mietzahlungen der Komm.Aktiv an die Stadt zu konsolidieren.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (Ziffer 9) waren 204.000 € zu konsolidieren, dabei handelt es sich um die in 2018 geflossene Konzessionsabgabe Wasser durch die Stadtwerke Mayen GmbH.

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen (Ziffern 11, 12) waren die durch den AWB abgeführten anteiligen Pensions- und Beihilferückstellungen für die dort beschäftigten Beamten, die Erstattung von Personalkosten und die Zahlung von Verwaltungskostenanteilen zu konsolidieren.

Unter den sonstigen laufenden Aufwendungen (Ziffer 23) waren entsprechende Konsolidierungsbuchungen erforderlich. Die größten Beträge betreffen wieder die Konsolidierung der Konzessionsabgabe und die Zahlung der Personalkosten- und Sachkostenaufwendungen.

Bei Ergebnisübernahmen ist der Gewinn der Tochterorganisation in der Summenergebnisrechnung doppelt erfasst. Zum einen geht er durch die Ergebnisrechnung der Tochterorganisation in die Summenergebnisrechnung ein und zum anderen ist er im Finanzergebnis der Kommune erfasst. Aus der Sicht des „Konzerns“ ist aber nur die Entstehung des Ergebnisses zu erfassen und nicht die Ausschüttung.

Erträge aus Beteiligungen ohne assoziierte Unternehmen (Pos. 20) sind in Höhe von 669.319 € (Vj. 615.456 €) bei den Stadtwerken entstanden. Dieser Betrag war um die Ausschüttung der Fernwärme an die Stadtwerke in Höhe von 60.000 € zu konsolidieren. Der Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung beträgt daher 609.319 €. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Erhöhung des Ausweises um 53.862 €.

Unter Ziffer 21 „Erträge aus der Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ waren 30.131 € (Vj. 87.229 €) zu verbuchen. Der Wert fällt damit im Vergleich zum Vorjahr um 57.098 € geringer aus.

Unter der Ziffer 22 „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ ergibt sich eine Erhöhung von 418.987 € auf 673.253 € (Vj. 254.266 €). Hauptsächlich ergibt sich diese Steigerung aus den außergewöhnlich hohen Erträgen der Stadt aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer.

Unter der Ziffer 23 „Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ war die in 2018 gezahlte Verlustabdeckung für das Jahr 2017 an die Stadtwerke in Höhe von 1.223.675 € und die an die Stadtentwicklungsgesellschaft gezahlten 82.109 € zu konsolidieren. Der Wert der Position ist um 296.166 € auf 2.185.147 € gestiegen.

Insgesamt hat sich das Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr von einem Fehlbetrag um 3.847.473 € auf einen Jahresüberschuss in Höhe von 354.934,86 € verbessert. Ursächlich hierfür ist insbesondere das um 3.537.484 € bessere Ergebnis im Abschluss der Stadt Mayen, welches im Vorjahr durch einen massiven Einbruch bei der Gewerbesteuer geprägt war.

10. Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung ist ein selbstständiger Teil des Gesamtabchlusses.

Nach **§ 56 GemHVO** (Muster 24) sind in der Gesamtfinanzrechnung mindestens folgende Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:

1. Finanzmittelbestand - Ergebnis des Haushaltsvorjahres
 - davon: 1.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
 - 1.2 Finanzmittelstand der Tochterorganisationen,
2. Finanzmittelbestand - Ergebnis des Haushaltsjahres
 - davon: 2.1 Finanzmittelbestand der Gemeinde
 - 2.2 Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen,
3. Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr
 - davon: 3.1 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde
 - 3.2 Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen.

Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns“ ergänzen. Maßgeblich ist danach der jeweilige Kassenbestand.

(Von der Option nach § 56 Abs. 2 GemHVO auf die Gesamtfinanzrechnung den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) „Kapitalflussrechnung“ vom April 2014 (Banz. AT 08.04.2014 B2) entsprechend anzuwenden wird kein Gebrauch gemacht).

Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2018		
1.	Finanzmittelbestand der Stadt 31.12.2017 - Haushaltsvorjahr	3.780.100,31 €
1.2	Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen 2017	
	AWB	1.671,15 €
	Stadtwerke	1.049.578,71 €
	Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG	544.642,19 €
	STEG Beteiligungs- u. Verwaltungsgesellschaft mbH	47.425,99 €
		1.643.318,04 €
	Summe 2017:	5.423.418,35 €
2.	Finanzmittelbestand der Stadt zum 31.12.2018	539.991,35 €
2.1	Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen 2018	
	AWB	389.935,58 €
	Stadtwerke	858.056,61 €
	Stadtentwicklungsgesellschaft	864.912,35 €
	STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	47.312,64 €
		2.160.217,18 €
	Summe 2018:	2.700.208,53 €
	Veränderung im Haushaltsjahr	Veränderung: -2.723.209,82 €
3	davon Stadt Mayen	-3.240.108,96 €
3.1	davon Tochterorganisationen	
	AWB	388.264,43 €
	Stadtwerke	-191.522,10 €
	Stadtentwicklungsgesellschaft	320.270,16 €
	STEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	-113,35 €
	Summe:	516.899,14 €

(Abbildung 4)

Entwicklung des Jahresfehlbetrages aus den Einzelabschlüssen Gewinn- und Verlustbringer 2018		
Stadt Mayen	-632.978,12 €	
Korrektur Vereinnahmung Ergebnis AWB 2017	-112.463,40 €	
		-745.441,52 €
Stadtwerke:		
Wasserwerk	533.334,18 €	
Parkeinrichtungen	329.089,47 €	
Badezentrum	-1.259.102,94 €	
Gesamtergebnis		-396.679,29 €
StEG GmbH & Co. KG		224.597,60 €
STEG GmbH		1.119,08 €
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung		194.400,30 €
Konsolidierungsmaßnahmen		
Ergebnis KommAktiv GmbH anteilig		-23.275,23 €
Ergebnis FWM GmbH anteilig		-6.593,60 €
Konsolidierung Zuschuss SteG mbH & Co.KG		82.109,75 €
Konsolidierung Zuschuss Badezentrum		1.223.675,36 €
Konsolidierung Kauf Grundstück		-198.977,59 €
"Etzler Graben" durch die Stadt Mayen		
Ergebnis Gesamtabchluss		354.934,86 €

(Abbildung 5)

11. Gesamtanhang

Der Gesamtanhang ist entsprechend **§ 58 GemHVO** aufgebaut und gegliedert.

(1) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie zu den Posten der Gesamtfinanzrechnung die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Wertansätze beurteilen kann.

(2) Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Lage der Gemeinde ist gesondert darzustellen.

(3) Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

(4) Dem Gesamtanhang ist eine Übersicht über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren gemeindlichen Beteiligungen von mindestens 5 v. H. an Tochterorganisationen, jeweils unter Angabe von Name, Sitz, Gegenstand, Beteiligungsverhältnis und Höhe des gemeindlichen Anteils, beizufügen.

(5) Im Gesamtanhang sind ferner Angaben zu machen:

1. zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
2. zur Nichteinbeziehung von Beteiligungsbesitz in den Gesamtabchluss; der Beteiligungsbesitz ist zu benennen und die Nichteinbeziehung zu begründen,
3. zu Trägerschaften bei Sparkassen,
4. zu den Grundlagen für die Umrechnung in Euro, sofern der Gesamtabchluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. zu Rückstellungen, die in der Gesamtbilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
7. zu Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Geschäften,
8. zu dem Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,
9. zu Art und Umfang der Finanzinstrumente, mit dem beizulegenden Wert der Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente,
10. zur durchschnittlichen Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr,

11. über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,

12. über wesentliche Veränderungen der Gesamtfinanzrechnung,

13. zu Tochterorganisationen, die entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen):

a) der Name und der Sitz jeder assoziierten Tochterorganisation sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,

b) die Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden,

c) die von jeder assoziierten Tochterorganisation angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

d) die finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen,

e) jeweils die Summe der Geschäfts- und Firmenwerte sowie der negativen Unterschiedsbeträge aller assoziierten Tochterorganisationen,

f) die Summe der negativen, fortgeschriebenen Beteiligungswerte,

g) für die wesentlichen assoziierten Tochterorganisationen jeweils eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung; die Angaben nach den Buchstaben a und b können entfallen, wenn diese im Beteiligungsbericht gemacht werden,

14. zur erstmaligen Einbeziehung von Tochterorganisationen entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs:

a) der Name und der Sitz der Tochterorganisation sowie der Anteil am Kapital und an den Stimmrechten,

b) der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtabchluss,

c) die Höhe der Anschaffungskosten, der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital der Tochterorganisation sowie der Betrag des Geschäfts- oder Firmenwertes oder des negativen Unterschiedsbetrags,

d) die Abschreibungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes sowie die Begründung einer Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren,

e) die Abschreibungsmethode für den Geschäfts- oder Firmenwert sowie die Begründung, wenn eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wird.

(6) Die Angaben und Erläuterungen nach Absatz 5 können unterbleiben, wenn sie für die Darstellung der Gesamtvermögens-, -finanz- und -ertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind.

12. Gesamtrechenschaftsbericht

Rechtsgrundlage ist § 59 GemHVO.

(1) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen, sodass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird,

2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:

a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,

b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken.

Danach sind im Gesamtrechenschaftsbericht u. a. die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sowie die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken der Kommune und der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen darzustellen. Diese Angaben sind im Rahmen der Prüfung des kommunalen Gesamtabchlusses auf Richtigkeit und Angemessenheit zu prüfen.

Der Gesamtrechenschaftsbericht des Oberbürgermeisters enthält einen Vergleich der Gesamtvermögenslage zum Vorjahr. Zur Ertrags- und Aufwandslage wird auf die Gesamtergebnisrechnung verwiesen. Die Analyse der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags-

und Gesamtfinanzlage wird auf der Basis von geeigneten Kennzahlen zur Bilanz und Gesamtergebnisrechnung dargestellt.

Hinsichtlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu Perspektiven und Risiken wird aufgrund der übersichtlichen Struktur der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen und Beteiligungen auf die Ausführungen (Lageberichte) in den Einzelabschlüssen verwiesen.

Die einbezogenen Jahresabschlüsse wurden jeweils von bekannten und renommierten Prüfungsgesellschaften geprüft. Im Einzelnen sind dies:

- > für die Stadtwerke Mayen GmbH
die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Koblenz
- > für die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt
- > für die StEG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH Mayen
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt
- > für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB)
Pütz, Mittler & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz
- > für die KommAktiv GmbH
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt
- > für die Fernwärmeversorgung Mayen GmbH (FWM)
HLB Dienst & Martini, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mayen - Koblenz – Erfurt

Es besteht keinerlei Veranlassung einzelne Feststellungen oder Aussagen in den Prüfberichten zu den Einzelabschlüssen in Zweifel zu ziehen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Gesamtrechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde gibt und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

13. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Dem Gesamtabchluss sind die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht beigefügt. Feststellungen dazu haben sich nicht ergeben.

14. Bestätigungsvermerk

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung, Gesamtanhang sowie Gesamtrechenschaftsbericht wurden unter Beachtung der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Geprüft wurde, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss nebst Gesamtanhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. In den einzelnen Lageberichten sind die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

Mayen, den 12.11.2019

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

gez.

Peter Loser

(Dipl. Verwaltungswirt)